

Gleiche Chancen im Studium?

Qualitätsstandards und Leitlinien können Entscheidungen im Bewilligungsverfahren um Nachteilsausgleich in Prüfungen für behinderte Studierende verbessern

■ Prof. Dr. Alfons Holleder

■ Samuel Bauer

■ Annika Freier

■ Lena Jochheim

■ Ali Kansiz

■ Theresa Schmidt

■ Tina Schönfelder

■ Raha Tavakoli

■ Louisa Veltin

■ Prof. Dr. Felix Welti

Nach dem Hochschulrahmengesetz und den Hochschulgesetzen der Länder (hier: § 3 Abs. 4 Satz 3 HHG) sind Hochschulen dazu verpflichtet, die besonderen Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ein Instrument sind dabei Nachteilsausgleiche in Prüfungen. Im Rahmen der Forschungswerkstatt „Quantitative empirische Methoden der Sozialen Arbeit in der Gesundheitsforschung“ im Master „Diversität-Forschung-Soziale Arbeit“ wurde im Wintersemester 2019/2020 an der Universität Kassel eine Studie durchgeführt. Untersucht wurde darin, inwieweit sich die verschiedenartigen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Studierenden in der Sozialen Arbeit auf den Nachteilsausgleich in Prüfungen auswirken.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (2006) ist die Bedeutung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Studium stärker ins öffentliche Bewusstsein gelangt. Sie zielt auf die Chancengleichheit und ging mit der Förderung des gleichberechtigten und benachteiligungsfreien Zugangs auf allen Bildungsstufen einher. Nach § 16 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes und den Hochschulgesetzen der Länder sind staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen dazu verpflichtet, die besonderen Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen.

Das Studentenwerk Kassel (2018) berichtet auf Basis von Daten aus der 21. bundesweiten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, dass gut ein Viertel der Studierenden in Kassel im Jahr 2016 gesundheitlich beeinträchtigt war. Ein Achtel der Studierenden in Kassel gab gesundheitliche Beeinträchtigungen an, die das Studium erschwerten. Rund die Hälfte der ledigen Vollzeitstudierenden klagte über Probleme und Belastungen. Dieser Anteil der Studierenden mit Problemen und Belastungen ist im bundesweiten und hessischen Vergleich

relativ hoch. Die psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks Kassel bietet Studierenden eine kostenfreie Möglichkeit an, sich zu Problemen und Belastungen im Studium sowie in anderen Lebensbereichen beraten zu lassen. Die Beratungsstatistik der psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerks Kassel (Pötschke & Lohberger 2018) zeigte bei 366 Studierenden in der Beratungssituation, dass rund die Hälfte studienbezogene Probleme aufweisen.

Auswirkungen von Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das Studium

Vom Deutschen Studentenwerk (2012) wurde eine Sondererhebung bei fast 16 000 Studierenden mit studienschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Sommersemester 2011 via Online-Befragung durchgeführt. 2016 wurde diese Befragung mit dem Ergebnis wiederholt, dass der Anteil der Studierenden mit studienschwerenden Beeinträchtigungen zwischen 2012 und 2016 auf 11 Prozent von allen Studierenden in Deutschland und damit um vier Prozentpunkte gestiegen ist (Deutsches Studentenwerk 2018). Fast zwei Drittel der befragten Studierenden im Jahr 2016/17

beschrieben die Auswirkungen ihrer Beeinträchtigungen auf ihr Studium als „stark“ oder „sehr stark“.

Das hessische Hochschulgesetz (HHG) legt fest, dass Studierende mit Behinderung im Studium nicht benachteiligt werden und eine Barrierefreiheit der Hochschulangebote gewährleistet ist (§ 3 Abs. 4 Satz 3 HHG). In der Hochschule besteht bei Prüfungen ein Recht auf Nachteilsausgleich. Dies gilt für Studierende, denen aufgrund einer Behinderung die Absolvierung einer Prüfung nicht oder nur erschwert möglich ist. Diese Regelungen sind in den Prüfungsordnungen der Universitäten und Hochschulen nach § 20 Abs. 3 HHG enthalten. Nach Welti und Ramm (2017, S. 29) „bleibt ein Nachteilsausgleich ohne Einfluss auf die fachlichen Anforderungen“.

Die Analyse der Sekundärdaten an der Universität Kassel soll dazu beitragen, Erkenntnisse zur Entscheidung über bestimmte Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit zu den unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen zu generieren. Die Datenbasis besteht aus allen Anträgen für einen Nachteilsausgleich von 2012 bis Januar 2020 von Studierenden der Sozialen Arbeit der Universität Kassel.

Es wird erhoben, ob die antragstellende Person aufgrund einer schweren bzw. chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Frist abzulegen. Es wird erfasst, ob ein ärztliches oder psychologisches Attest oder ein Anerkennungsbescheid des Versorgungsamtes vorliegt. Der Grund der Erkrankung bzw. Behinderung sowie die Auswirkungen auf die Prüfung kann in Freitextfeldern des Antrages erläutert werden. Aus den Freitextangaben wurden für die vorliegende Untersuchung grobe Kategorien abgeleitet. Das Formular bietet Auswahlmöglichkeiten für den zeitlichen Rahmen des Nachteilsausgleichs und Veränderungen der Studien- oder Prüfungsleistungen an.

Ergebnisse der Analyse

Für die Studiengänge Soziale Arbeit an der Universität Kassel wurden von 2012 bis zum Januar 2020 insgesamt 50 Anträge wegen Behinderung oder schwerwiegender Erkrankung gestellt. In diesem Zeitraum wurde ein Antrag abgelehnt. Die 49 bewilligten Anträge stammen von 47 Personen (darunter zwei Folgeanträge). Mit 39 Antragstellerinnen beträgt die Frauenquote

83 Prozent. Im Durchschnitt lag das Alter der Personen bei 27 Jahren (SE = 1,2). Drei Viertel der Antragstellenden waren unter 30 Jahre alt.

67,3 Prozent der Anträge gehen auf schwere oder chronische Erkrankungen zurück. Bei 53,1 Prozent der Anträge wird eine Behinderung genannt. Darunter wird bei 26,5 Prozent der Anträge ein Anerkennungsbescheid einer amtlich anerkannten Behinderung aufgeführt. Neun Personen gelten als schwerbehindert. Darunter sind vier schwerstbehinderte Personen mit einem Grad über 80. Bei 79,6 Prozent der Anträge wurden die Gründe mit einem beigefügten ärztlichen Attest und bei 16,3 Prozent mit einem psychologischen Attest nachgewiesen.

Den Anträgen liegen sehr unterschiedliche Krankheitsgruppen und Störungen zugrunde (Tab. 1). Die meisten Anträge auf Nachteilsausgleich wurden von Menschen mit psychischen sowie neurologischen Erkrankungen gestellt (jeweils 19,1%). Fast genauso hohe Anteile lassen sich bei Antragstellenden mit inneren Erkrankungen und Sehbeeinträchtigungen beobachten (jeweils 17,0%). Die Studierenden mit Legasthenie stellen eine besondere Gruppe mit Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten wie Lese- und Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) dar (12,8%). Eine geringe Anzahl von Anträgen geht auf orthopädische (6,4%) oder sonstige Erkrankungen (8,5%) zurück.

Die Antragstellenden konnten die Auswirkungen ihrer Erkrankung/Behinderung auf die Prüfungssituation beschreiben (Tab. 2). Die meisten leiden demnach unter Schreib- und/oder Leseproblemen (41,3%). Darunter befinden sich einige Personen, die nur Schreibprobleme (17,4%) oder nur Leseprobleme (4,3%) isoliert schilderten. Ein Großteil äußert Konzentrationsstörungen (32,6%). Im geringeren Maße werden als Auswirkungen Wahrnehmungsstörungen (10,9%), Phobien und Ängste (6,5%) sowie allgemeine Gesundheits- oder Schmerzzustände (8,7%) genannt. Es

Tabelle 1: Häufigkeiten der zugrunde liegenden Erkrankungsart bzw. Behinderung in Nachteilsausgleichen bei gesundheitlich eingeschränkten Studierenden der Sozialen Arbeit an der Universität Kassel

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	Psychische Erkrankung	9	18,4	19,1
	Neurologische Erkrankung	9	18,4	19,1
	Sehbeeinträchtigung	8	16,3	17
	Innere Erkrankung	8	16,3	17
	Legasthenie	6	12,2	12,8
	Orthopädische Erkrankung	3	6,1	6,4
	Sonstige Erkrankung	4	8,2	8,5
	Gesamt	47	95,9	100
Fehlend	Ohne Angaben	2	4,1	
Gesamt		49	100	100

gibt keine statistischen Auffälligkeiten bei der Zuordnung nach Krankheitsgruppen zwischen den Altersgruppen oder den Geschlechtern.

Die Krankheitsgruppen wirken sich auf Prüfungssituationen der antragstellenden Studierenden unterschiedlich aus. Die Personen mit orthopädischen Erkrankungen geben ausschließlich Lese- und/oder Schreibprobleme an. Auch bei den Antragstellern mit neurologischen Erkrankungen oder Sehbeeinträchtigungen überwiegen Lese- und/oder Schreibprobleme. Bei den Antragstellenden mit psychischen Erkrankungen haben zwei Drittel Konzentrationsstörungen. Andere Störungen wie Legasthenie wirken sich nach den Selbstausskünften eher breit aus.

Es sind zu Beginn im Jahr 2012 nur ein einziger Antrag bei der Erstimplementierung des Verfahrens und in 2013 nur zwei Anträge zu beobachten. Im weiteren Verlauf nehmen die Antragsverfahren (bei steigenden Studierendenzahlen) mit einem Zwischenhoch im Jahr 2015 (9 Anträge) und dem Höhepunkt im Jahr 2019 (13 Anträge) stark zu. Zum ersten Mal wurde 2014 ein Antrag auf Nachteilsausgleich wegen einer psychischen Erkrankung gestellt. In den folgenden Jahren ist ein leichter Anstieg aufgrund von psychischen Erkrankungen zu beobachten. Im Jahr 2019 wurden korrespondierend zum Antragshöhepunkt vier Anträge wegen psychischen Erkrankungen registriert.

Insgesamt wurden 49 Bescheide zum Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ausgestellt. Das Hauptinteresse der Antragstellenden liegt auf einer Zeitverlängerung in Prüfungsverfahren. Wie Tabelle 3 informiert, gewähren fast alle Bescheide eine Zeitverlängerung (91,8%). Aus den Auswertungen geht hervor, dass ein Teil der Personen mehrere Formen von Nachteilsausgleichen beantragt und bewilligt bekommen haben.

28 der Antragstellenden erhielten eine genau 50-prozentige Zeitverlängerung in Prüfungsverfahren, darun-

ter alle acht Personen mit Sehbeeinträchtigung und alle neun mit neurologischen Erkrankungen. 17 weitere Anträge wurden im Bereich bis unter 50 Prozent genehmigt. Die drei bewilligten Anträge auf eine Zeitverlängerung von 100 Prozent kommen ausschließlich aus der Gruppe der psychisch Erkrankten. Im Bereich der psychischen Erkrankungen gibt es das weiteste Spektrum an Zeitverlängerungen. Die Antragstellenden mit orthopädischen, inneren und sonstigen Erkrankungen beantragten dagegen unter dem Durchschnitt liegende Zeitverlängerungen.

In 85,7 Prozent der Antragsverfahren wurde ein Nachteilsausgleich für die Dauer des gesamten Studiums beschieden. Alle von Legasthenie Betroffenen stellten Anträge für das gesamte Studium.

Amtlich anerkannte Behinderungen wirken sich im Durchschnitt signifikant häufiger negativ auf Lesen und Schreiben sowie auf die Wahrnehmung im Prüfungsverfahren aus als die übrigen angegebenen Erkrankungen. Die Antragstellenden mit amtlich anerkannten Behinderungen haben zu 56,5 Prozent Schreib- und/oder Le-

Tabelle 2: Auswirkungen der Krankheit bzw. der Behinderung im Studium (n=49)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	Konzentrationsstörungen, Blackout	15	30,6	32,6
	Schreib- und Leseprobleme gleichzeitig	9	18,4	19,6
	(Isolierte) Schreibprobleme	8	16,3	17,4
	Wahrnehmungsstörung	5	10,2	10,9
	Allgemeiner Gesundheitszustand Schmerzen	4	8,2	8,7
	Phobien, Ängste	3	6,1	6,5
	(Isolierte) Leseprobleme	2	4,1	4,3
	Gesamt	46	93,9	100
Fehlend	Ohne Angaben	3	6,1	

Tabelle 3: Anzahl der bewilligten Nachteilsausgleiche in Prüfungsverfahren

Formen des Nachteilsausgleichs (Mehrfachanträge möglich)	Anzahl der positiven Bescheide	Anteil an Bescheide insgesamt (in %)
Zeitverlängerung	45	91,8
Eigener Bearbeitungsraum	10	20,4
Umwandlung einer schriftlichen in eine mündliche Prüfung	6	12,2
Assistenz	4	8,2
Umwandlung einer mündlichen in eine schriftliche Prüfung	0	0
Übrige	14	28,6
Bescheide insgesamt	49	100



Die Entwicklung wissenschaftlicher Leitlinien würde eine faire Behandlung der Antragstellenden besser gewährleisten.

Fotos: WavebreakMedia/Micro; Stanistic Vladimir; adobe stock

seprobleme und zu 17,4 Prozent Wahrnehmungsstörungen, während bei den schwer oder chronisch Erkrankten 26,0 Prozent bzw. 4,3 Prozent diese Auswirkungen berichteten. Dafür bekundeten die Antragstellenden mit Behinderung seltener Konzentrationsstörungen als die schwer oder chronisch Erkrankten (13,0% versus 52,2%).

Diskussion und Fazit

Es handelt sich bei der Sekundäranalyse um eine Vollerhebung aller abgeschlossenen Antragsverfahren für die Soziale Arbeit der Universität Kassel bis Januar 2020. Allerdings sind die Prävalenzraten von Krankheit und Behinderung unter den Studierenden der Sozialen Arbeit und die Quote der Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs nicht bekannt. Es ist plausibel, dass im Vorfeld auch die Informationsvermittlung der Universität zum Bekanntheitsgrad unter Studierenden beiträgt. Die Frage ist noch offen, welche Gruppen mit Gesundheitseinschränkungen die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs intensiv in An-

spruch nehmen. Möglicherweise haben Studierende, die von Legasthenie, Erbkrankheiten oder Seh- und Höreinschränkungen betroffen sind, bereits vorher in allgemeinbildenden Schulen positive Erfahrungen mit Nachteilsausgleichsverfahren gemacht. Es ist anzunehmen, dass auch die Beratungsleistungen von Hilfesuchenden durch das Studierendenwerk der Universität Kassel das Antragsverhalten im Vorfeld beeinflussen.

Für die beobachteten Schwankungen der Antragszahlen im Zeitverlauf kommen mehrere Ursachen in Betracht. Dabei könnte die allgemeine Zunahme an Bekanntheit ein Grund sein. Möglicherweise hat auch eine Vereinfachung im Verfahren mit höherem Standardisierungsgrad eine vermehrte Inanspruchnahme bewirkt. Zudem dürfte der Antragsanstieg im Jahr 2015 auf die damalige doppelte Zulassung von Studierenden im Bachelor Studiengang Soziale Arbeit zurückzuführen sein. Die Erhöhung der Anträge aufgrund psychischer Erkrankungen geht mit einer

wachsenden gesellschaftlichen Sensibilität und Entstigmatisierung einher. Es ist daher ein weiterer Anstieg an Anträgen allgemein sowie des Anteils der psychischen Erkrankungen in den nächsten Jahren zu erwarten.

Auffällig in der Auswertung ist, dass ein Großteil der Nachteilsausgleiche für den Zeitraum des „gesamten Studiums“ beantragt und bewilligt wurde. Das ist für Grunderkrankungen wie für diagnostizierte Legasthenie als lebenslange neurologische Lernbehinderung oder bei Erbkrankheiten, Blindheit und Gehörlosigkeit etc. adäquat. Ebenso werden bei einer amtlich anerkannten Behinderung der Schweregrad und die Prognose durch ein unabhängiges Begutachtungsverfahren festgestellt und können damit übernommen werden. Bei anderen im Antragsverfahren genannten Krankheitsbildern und „weichen“ Störungen, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit, ist die Verbescheidung von den Prognosen abhängig, die zum Großteil nur mit relativ einfachen ärztlichen oder psychologischen Attesten, Methodiken und Funktions-

aussagen abgesichert waren. Sie entsprachen nicht elaborierten Gutachtenverfahren und Qualitätsstandards wie sie in der Sozial- oder Arbeitsmedizin „lege artis“ sind (vgl. Gostomzyk & Holleder 2020). Eine regelmäßige Überprüfung des aktuellen Gesundheitszustands der Studierenden erfolgt nach Bewilligung des Nachteilsausgleichs nicht mehr.

Rückmeldung an psychosoziale Beratungsstelle wäre sinnvoll

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass rund zwei Drittel der Anträge für einen Nachteilsausgleich mit schweren oder chronischen Erkrankungen begründet wurden. Rund ein Viertel der Studierenden hat eine amtlich anerkannte Behinderung. Bei den Auswirkungen der Erkrankungen oder Behinderungen auf die Prüfungssituation standen Schreib- und/oder Leseprobleme sowie Konzentrationsstörungen im Vordergrund. Seit 2017 ist die Zahl der Anträge aufgrund von psychischen Erkrankungen gestiegen.

Deutlich wird, dass ein weiterer Forschungsbedarf besteht, um die Antragsverfahren und Bewilligungen

der Nachteilsausgleiche zwischen den Hochschulen zu vergleichen. Sie könnte Hinweise auch auf die Entwicklung von Qualitätsstandards geben. In der Perspektive würde die Entwicklung von wissenschaftlichen Leitlinien die Entscheidungen im Verfahren erleichtern und eine faire Behandlung der Antragstellenden besser gewährleisten.

Zur Optimierung der Prozesse wäre außerdem ein Rückmeldungssystem hilfreich, das die durchgeführten Antragsverfahren an die psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks übermittelt. Die Beratung könnte zudem im Bedarfsfall Hilfestellung für den Zugang zum regionalen Gesundheitswesen geben, da bekanntermaßen bei jungen Erwachsenen häufig Hemmschwellen in der Inanspruchnahme von Vorsorge und psychotherapeutischen Leistungen bestehen. Dieser Bedarf an Beratung und Gesundheitsorientierung dürfte bei Studierenden, die studiumsbedingt zugezogen sind, und insbesondere bei ausländischen Studierenden, die in der Regel das deutsche Gesundheitssystem wenig kennen, erhöht sein.

Für die Praxis wird empfohlen, den Erfolg des Nachteilsausgleichs in Prüfungsverfahren nachzuhalten, Erkundigungen bei den Studierenden im Verlauf einzuholen sowie insbesondere bei drohenden Studienabbrüchen den Nachteilsausgleich proaktiv nach Angemessenheit zu überprüfen. Das wäre vor allem bei progredienten Erkrankungen wichtig. Diese Daten könnten dann auch für eine Prozess- und Ergebnisevaluation genutzt werden.

■ Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Alfons Holleder,
Universität Kassel,
Fachbereich 01, Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen
© alfons.holleder@uni-kassel.de

Literatur

Deutsches Studentenwerk (Hg.) (2012): **beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011**. Berlin: Eigenverlag.

Deutsches Studentenwerk (Hg.) (2018): **beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17**. Berlin: Eigenverlag.

Gostomzyk, J.; Holleder, A. (Hg.) (2020): **Angewandte Sozialmedizin**. Landsberg am Lech: ecomed Medizin.

Pötschke, M.; Lohberger, K. (2018): **Erfolgreiche Beratung: Befunde und Einflüsse**. Ergebnisse zur Bewertung der Beratungsqualität der Psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerks Kassel. Kassel: Eigenverlag.

Studentenwerk Kassel (2018): **Genau hinsehen: Ergebnisse der 21. DSW-Sozialerhebung für den Bereich des Studentenwerks Kassel**. Kassel: Eigenverlag.

Universität Kassel (2020): **Service-Studium und Behinderung: Prüfungen und Nachteilsausgleich**. Online abrufbar: <https://www.uni-kassel.de/themen/barrierefreie-hochschule/studium-und-behinderung/neuer-webauftritt/studienalltag-und-hilfen/pruefungen-und-nachteilsausgleich.html> (24.11.2020)

Welti, F.; Ramm, D. (2017): **Rechtliche Rahmenbedingungen für die Übergänge behinderter Menschen, insbesondere zur Hochschule**. In: Welti, F.; Herfert, A. (Hg.): **Übergänge im Lebenslauf von Menschen mit Behinderung**. Kassel: kassel university press, S. 21–40.



Nach vorne schauen

Die Klinik Graal-Müritz hilft Ihnen nach der Akut-Therapie wieder Kraft zu tanken. Wir sind spezialisiert auf die Behandlung von **allen Tumorerkrankungen**, die als **Anschlussheilbehandlung (AHB)** und **Anschlussrehabilitation (AR)** durchgeführt werden. Fordern Sie noch heute weitere kostenlose Informationen unter Tel. (03 82 06) 75-0 an.



Klinik Graal-Müritz

Fachklinik für Onkologie und Ganzheitsmedizin

Lindenweg 16/17
18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz,
Telefon (03 82 06) 75-0, Fax -1 75
info@klinik-graal-mueritz.de

www.klinik-graal-mueritz.de